

BK3 – FAQ-Sammlung

Stichwort Fundstelle	Frage Kommentar
<i>Übergreifende Fragen zur Anwendung und Systematik</i>	
<p><b>Indikatoren</b> Kap. 2, S. 77</p>	<p><i>Haben Indikatoren, die verbindlich einzuhalten sind, „Kriterienqualität“, können sie also eine Entscheidung tragen? Was ist mit Anforderungen bezüglich <u>Zeiträumen</u>, <u>Qualitätsstandards</u> und <u>Grenzwerten</u> gemeint? Hier ist eine eindeutige Definition erforderlich.</i></p> <p>Gutachterliche Entscheidungen bzw. Aussagen zu einer Befundwürdigung werden grundsätzlich auf der Ebene der Kriterien getroffen. Wenn Indikatoren definierte Standards wiedergeben, wie etwa Grenzwerte bei Laborbefunden oder Leistungsanforderungen, so sind diese „Entscheidungsgrenzen“ verbindlich zu berücksichtigen, wenn es darum geht, einen Befund als auffällig oder unauffällig zu bezeichnen. Dies soll in den BK verdeutlicht werden, wenn es an der genannten Stelle heißt, die Befunde seien „... <u>bezüglich der Erfüllung dieser Anforderungen</u> verbindlich zu beachten.“</p> <p>Was dieser auffällige Befund für die übergreifende Entscheidung hinsichtlich der Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens und im Kontext der übrigen Befunde bedeutet, kann nur dargelegt werden, wenn das zugehörige Kriterium beantwortet und im Kontext der Befundlage eingeordnet wird.</p> <p><u>Beispiel:</u> Ein Leistungsbefund unterschreitet die in A 6.1 N Ind. 2 aufgeführten Grenzwerte. Er ist damit im Gutachten zwingend als auffälliger Befund zu werten. Es sind also Zweifel angebracht, ob das Kriterium erfüllt ist, der Klient also ein Fahrzeug der Gruppe 2 verkehrsgerecht wird führen können. Dieser Befund steht nun im Kontext des Kriteriums A 6.2 N (Kompensationsmöglichkeiten) hinsichtlich der Beantwortung der Hypothese. Erst dies führt zur Beantwortung der übergreifende Fragestellung (z.B. Liegen ... Leistungsbeeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Fahrzeugs der Gruppe 2 in Frage stellen.“).</p>
<i>Alkoholfragestellung</i>	
<p><b>Stabilisierungszeitraum nach psychologischer Maßnahme</b> A 2.5 K, Indikator 8</p>	<p><i>Ist nach Absolvieren einer verhaltensändernden Maßnahme in jedem Fall nach Abschluss der Maßnahme ein mehrmonatiger Zeitraum der Stabilisierung („Festigung der neu gewonnenen Einsichten“) erforderlich.</i></p> <p>Die Formulierung des Kriteriums beschränkt seine Anwendbarkeit bereits auf die Fälle, die eine psychologische Maßnahme <u>benötigt haben</u>, um zu einer Verhaltens- oder Einstellungsänderung zu gelangen. Damit sind die Fälle nicht erfasst, die eine solche Maßnahme nach einer Verhaltens- und Einstellungsänderung nur zur Selbstvergewisserung und weiteren Stabilisierung ergriffen haben. In Indikator 8 wird diese Fallgruppe nun aber scheinbar aufgegriffen und eine Phase der Festigung der gewonnenen Einsichten als sinnvoll beschrieben. Es ist darauf hinzuweisen, dass in Indikator 8 zwar von einer ausreichenden Verhaltensänderung (Alkoholverzicht) nicht jedoch von einer bereits ausreichenden Motivation und Einstellungsänderung (intrinsische Motivation) ausgegangen</p>

Stichwort Fundstelle	Frage Kommentar
	<p>werden kann. Eine für die Stabilität der Veränderung erforderliche Einstellungsänderung sollte dann allerdings auch ausreichend gefestigt sein. Ob dies bereits im Rahmen der Maßnahme erfolgen konnte oder in einem Zeitraum nach Abschluss noch erforderlich ist, muss anhand der Umstände des Einzelfalls vom Gutachter bewertet werden. Dies wird in der Formulierung des Satzes 2 des Indikators 8 („sollte“) deutlich gemacht.</p>
<i>Drogenfragestellungen</i>	
<p><b>Abstinenzzeiträume gelegentlich THC</b> Vorbemerkung D 4</p>	<p><i>In D4 wird keine Cannabisabstinenz verlangt. Ergibt sich daraus, dass bei Klienten, die sich zum Konsumverzicht entschlossen haben, keine Abstinenzbelege für einem bestimmten Zeitraum zu fordern sind (D4 verweist für diese Fälle nur auf D 3.3 und D 3.5, nicht jedoch auf D 3.4)?</i></p> <p>Befindet sich das Konsummuster auf der Ebene von D4, ist also als gelegentlicher Cannabiskonsum ohne Progredienztendenzen diagnostiziert worden, so ist eine Verzichtsstrategie als weitestgehende Form einer Trenn-Strategie von Konsum und Fahren zu werten (analog A 3). Der Verweis auf D 3.3 K und D 3.5 K zielt auf eine Bewertung der motivationalen und sonstigen stabilisierenden Faktoren ab. Auf D 3.4 N wurde bewusst nicht verwiesen, da die D4-Gruppe eine sehr heterogene Gruppe von Klienten darstellen dürfte, die vom Probierkonsum bis zum langjährig gelegentlichen Konsum reichen kann. Welche Zeiträume für eine Stabilisierung eines geänderten Verhaltens erforderlich sind, hängt stark mit der Habituation des bisherigen Verhaltens zusammen und kann in deshalb nur in Kenntnis des Einzelfalls von Verkehrspsychologen entschieden werden.</p>
<p><b>Abstinenzbelege gelegentlich THC</b> Vorbemerkung D 4</p>	<p><i>Nach der Vorbemerkung zu D4 kann bei hinreichend stabilem Verzicht auf THC-Konsum auf die Überprüfung der Kriterien D 4.2 N und D 4.3 N verzichtet werden. Entfällt damit auch die Forderung nach Abstinenzbelegen?</i></p> <p>Eine Dokumentation des Cannabisverzichts wird bei D4 nicht regelhaft gefordert (vgl. auch Kommentar oben). Sie ist jedoch für die Nachvollziehbarkeit der Aussagen des Klienten eine sinnvolle Bestätigung und sollte deshalb im Beratungskontext bei diesen Fällen empfohlen werden.</p> <p>Für Klienten, die sich nicht mit den Trennstrategien (Kriterium D 4.3 N) beschäftigt haben, sondern Drogenverzicht als alleinige, dauerhaft geplante Vermeidungsstrategie gewählt haben, wird in Indikator 8 ein <u>nachvollziehbar belegter Verzicht</u> gefordert. Die Form dieses Belegs muss abhängig vom Einzelfall entschieden und hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit bewertet werden. Dabei können auch kürzere, als in D 3.4 N beschriebene Zeiträume (z.B. fein kürzeres Haarsegment) ausreichend sein.</p> <p>Liegt außer dem Urinscreening am Untersuchungstag kein weiterer Beleg vor, kann ist in diesen Ausnahmefällen zu begründen, warum das Kriterium trotzdem erfüllt ist, warum also insbesondere die Plausibilität des Vorsatzes gesehen wird und woraus abgeleitet wird, dass die Selbstkontrolle und Selbstbehauptung ausreichend vorhanden, erprobt und eingeübt worden ist.</p>

<b>Stichwort</b> Fundstelle	Frage Kommentar
<b>Alkoholverzicht bei Drogenabhängigkeit</b> D 1.3 N	<p><i>Wie ist es zu werten, wenn der Klient angibt, gelegentlich ein Glas Sekt zu trinken?</i></p> <p>Im Kriterium D 1.3 N wurde bewusst die Formulierung „Abstinenz von Drogen bei gleichzeitigem Alkoholverzicht“ gewählt. Damit wird auf die Terminologie in den A-Kriterien verwiesen, die Alkoholabstinenz (Hypothese A1) und Alkoholverzicht (Hypothese A2) unterscheiden.</p> <p>Alkoholkonsum ist bei Drogenabhängigkeit immer zu problematisieren, da unter Alkoholwirkung eine erhöhte Rückfallgefahr anzunehmen ist. Das berühmte „Glas Sekt“ ist zu hinterfragen, Trinken von Alkohol über die Wirkungsschwelle, die ja bei weitgehendem Alkoholverzicht niedrig anzusiedeln ist, ist als rückfallbegünstigender Faktor zu werten.</p>
<b>Substitution</b> D 1.4 N	<p><i>Es besteht ein Widerspruch zwischen BK und BLL bzgl. des Abstinenznachweises von Alkohol.</i></p> <p>Die Beurteilungskriterien unterscheiden sich hier in der Tat von den Begutachtungsleitlinien (BGLL). Dazu ist allerdings anzumerken, dass das Kapitel 3.14 aus dem Jahr 2000 stammt, als die EtG-Kontrollen noch nicht bekannt waren. Die Forderung auf S. 27 der BGLL dass die Freiheit vom Beigebrauch anderer psychoaktiver Substanzen inkl. Alkohol durch „geeignete regelmäßige, zufällige Kontrollen (z.B. Urin, Haar) nachgewiesen werden sollte, sich zum damaligen Zeitpunkt nur auf die toxikologische Untersuchung auf BtM und Medikamente beziehen konnte. Dies wird bei der anstehenden Überarbeitung des Kapitels der BGLL zu diskutieren sein. Die Anforderungen in den BK gehen bereits auf die aktuellen Möglichkeiten des Abstinenznachweises ein und fordern ihn differenziert abhängig von der Rolle, die Alkohol in der Suchtkarriere gespielt hatte (3 Monate vs. 12 Monate). Dies deckt sich u.E. mit der Zielrichtung der Regelungen der BGLL.</p>
<b>Trennvermögen Cannabis bei Inhabern der FE</b> Hypothese D1-4	<p><i>Nach dem Urteil des BVerwG vom 11.04.2019 ist nach einmaliger Auffälligkeit nach §24a StVG mit Cannabis nicht automatisch Nicht eignung gegeben und die FE zu entziehen. Vielmehr sind die Eignungsvoraussetzungen in einer MPU zu prüfen (Prognose des Trennverhaltens). Wie sind die BK in diesen Fällen anzuwenden?</i></p> <p>Wird ein Konsummuster im Bereich der Kriterien D1-D3 festgestellt, sind die Anforderungen an die Verhaltensänderung und die Stabilität einer erforderlichen Abstinenz in der Regel aufgrund der zeitnahen Überprüfung der Eignung nicht erfüllt.</p> <p>Bei einem ausschließlich gelegentlichen Konsum ohne weitere Hinweise auf Kontrollverlust, Progrediens oder zusätzlichen Konsum von Alkohol oder anderen psychoaktiven Substanzen ist das Trennvermögen anhand der Kriterien D 4.2 N und D 4.3 N zu prüfen. Um einer Verhaltensprognose verantwortlich stellen zu können, ist die Deliktverarbeitung als Grundlage der Vorsatzbildung mit zu berücksichtigen (vgl. PUG 2 (10) und (11)). Ein angegebener kurzfristiger Konsumverzicht ist im Regelfall nicht auf seine Stabilität hin zu werten und macht die Prüfung der Trennbereitschaft und des Trennvermögens nicht verzichtbar (Anlassbezug i.V.m. behördlicher Fragestellung). Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung zu Kriterium D4 ist somit nicht anwendbar.</p>
Alkoholfragestellung	

<b>Stichwort</b> Fundstelle	Frage Kommentar
<b>Nachweislücken</b> A 1.3 N	<p><i>Abstinenznachweise werden „vor der Untersuchung“ gefordert, ohne dass eine Aussage zum zulässigen Zeitraum der Lücke zwischen der letzten Kontrolle und der MPU getroffen wird. Eine Regelung gibt es nur für die Fälle, in denen bereits ein einjähriger Abstinenzbeleg vorliegt (max. 4 Monate). Was kann den Klienten empfohlen werden?</i></p> <p>Auch wenn es nicht explizit ausgesprochen wird, dass es einen „zulässigen Zeitraum“ für eine Lücke zwischen letzter Kontrolle und MPU gebe, so erschließt sich dieser aus den Regelungen der Indikatoren 6 und 7 des Kriteriums A 1.3 N („in der Regel nicht mehr als 4 Monate“ bei plausibler Erklärung dafür). Diese Regelung ist auch nur erforderlich für die Fälle, wo ein einjähriger Abstinenzbeleg notwendig ist. Bei kürzeren Nachweiszeiträumen stellt die Phase des Alkoholverzichts meist keine Abstinenzphase dar, sondern wurde aus anderen Gründen aufgenommen, so dass diese Gründe sowie die Wertigkeit des Zeitraums individuell zu betrachten sind.</p>
<b>Belegter Abstinenzzeitraum</b> A 2.3 N	<p><i>Das Prinzip: „geforderter Abstinenzzeitraum = belegter Abstinenzzeitraum“ wird scheinbar in A2 durchbrochen, wenn in A 2.3 N ein Beleg nur für einen ausreichenden Zeitraum gefordert wird (Hinweis auf A 2.4 N (7) sinnvoll)</i></p> <p>In Fällen, die der Hypothese A2 zugeordnet werden, „fordern“ die BK anders als bei A1 keinen Abstinenzzeitraum, vielmehr ist gefordert, dass der Alkoholverzicht ausreichend lange erprobt ist, wovon in der Regel nach Ablauf eines Jahres ausgegangen wird. Kommt der Gutachter in einem Fall, der einen 10-monatigen Alkoholverzicht geltend macht, aufgrund der differenzierten Würdigung der Gesamtbefundlage begründet zu der Auffassung, dass damit eine stabile Integration in das Gesamtverhalten bereits erreicht ist, kann er dies im Gutachten so bewerten und als ausreichend betrachten.</p>
<b>Abklärung Laborbefunde</b> A 3.3 K (16)	<p><i>A 3.3 (16) ist insofern missverständlich, als dieser Indikator so verstanden werden kann, dass im Rahmen der MPU eine Befundabklärung und damit eine Aussetzung der Gutachtenerstellung erfolgen solle.</i></p> <p>Es ist klarzustellen, dass hier eine Befundklärung gemeint ist, die in der Folge einer früheren MPU oder verkehrsmedizinischen Beratung stattgefunden hat. Eine Aussetzung einer Begutachtung ist nach den Richtlinien für Träger von BfF nicht möglich.</p> <p>Denkbar sind jedoch Fälle, wo ein auffälliger Leberlaborbefund, für den anderer Ursachen vermutet werden, durch eine Haaranalyse gemäß Indikator 15 im Rahmen der MPU überprüft und hinsichtlich der Ursache dann im Gutachten diskutiert wird.</p>